

# 1. Änderungssatzung der SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rettert vom 01.Januar 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rettert vom 01.März 2010, hat der Ortsgemeinderat, in seiner Sitzung am 13.12.2017, folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel I

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.März 2010 wird in Nr. I Reihengrabstätten die laufende Nr. 3 wie folgt geändert:

- |                                                                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. Abbau- und Entsorgung von Reihen- und gemischten Reihengrabstätten<br>(Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 200.- Euro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rettert vom 01.März 2010 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2018 Tage in Kraft.

56370 Rettert, 14.12.2017

Ortsgemeinde Rettert

*Heiko Heymann*  
Heiko Heymann  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

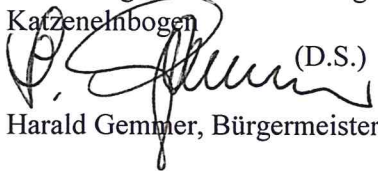
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 14.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

 (D.S.)  
Harald Gemmer, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsge-  
meinde Rettert im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 51 /2017 am 21. 12 .2017 in  
vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

56368 Katzenelnbogen, den 21. 12 .2017

Im Auftrag

  
Uwe Welker

